



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

22. Dezember 2015
Seite 1 von 1

An die
Präsidentin des Landtags NRW
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Telefon 0211 871-2599
Telefax 0211 871-162599



für die Mitglieder
des Innenausschusses
60-fach.

**Stellungnahme der Landesregierung
zum 22. Datenschutz- und Informationsfreiheitsbericht
des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Landesregierung hat am 15. Dezember 2015 die Stellungnahme zum 22. Datenschutz- und Informationsfreiheitsbericht des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit beschlossen.

Unter Bezugnahme auf § 27 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) lege ich namens der Landesregierung die Stellungnahme vor. Zur Information der Mitglieder des Innenausschusses übersende ich 60 Exemplare.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 703, 706, 712,
713, 725, 835, 836, NE 7, NE 8
Haltestelle: Kirchplatz

12.3 Überfragt zu „fragdenstaat“?!

Die Einschaltung von „Frag den Staat“ zur Stellung eines Auskunftersuchens nach dem IFG NRW hat keine rechtliche Grundlage. Gleichwohl werden Anfragen von „Frag den Staat“ von öffentlichen Stellen beantwortet, obwohl dieses Verfahren mit der Zwischenschaltung einer solchen Institution weder im IFG NRW gesetzlich vorgesehen noch zu einer Erleichterung oder Beschleunigung des Verwaltungsablaufes beiträgt. Das Antragsverfahren des IFG NRW ist vielmehr so bürgerfreundlich ausgestaltet worden, dass der Einzelne auf einfachem und direktem Wege nur seine Anfrage gegenüber der öffentlichen Stelle zu artikulieren braucht. Hierbei können die Anfragen schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form gestellt werden. Der Nachweis einer rechtlichen Beschwer ist nicht erforderlich.

Selbstverständlich besteht auch bei dem Verfahren auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem IFG NRW trotz der bürgerfreundlichen Ausgestaltung die Möglichkeit, sich bei der Antragstellung vertreten zu lassen. Dies erfolgt beispielsweise durch eine anwaltliche Vertretung, bei der der bevollmächtigte Rechtsanwalt seine Vollmacht gegenüber der öffentlichen Stelle eindeutig nachweist. Eine entsprechende Bevollmächtigung - wollte man das Handeln von „Frag den Staat“ derart rechtlich einordnen - wird jedenfalls gegenüber der öffentlichen Stelle in ordnungsgemäßer Form nicht nachgewiesen.

Besonders schwer wiegt, dass das Verfahren von „Frag den Staat“ die öffentlichen Stellen in ein Verfahren zwingt, das das IFG NRW weder kennt noch erfordert und das im Ergebnis darauf hinausläuft, sämtliche elektronischen Auskünfte in einer Datenbank ohne Rechtsgrundlage der Öffentlichkeit im Internet zur Verfügung zu stellen.

Zu den zentralen Fragen, die sich eine öffentliche Stelle hierbei stellt, gehört natürlich die Prüfung, ob trotz des Einschaltens von „Frag den Staat“ überhaupt ein wirksamer Antrag gemäß den §§ 4 und 5 IFG NRW gestellt worden ist. Es liegt der Landesregierung fern, hier eine feste Regel für die Bearbeitung solcher Vorgänge aufzustellen, zumal es auch eine Frage des jeweiligen Einzelfalls sein kann, inwieweit Nachforschungen von der angefragten öffentlichen Stelle geboten sind.

In einem Punkt besteht nach wie vor eine unterschiedliche Rechtsauffassung zum LDI. Während dieser die Möglichkeit einer anonymen oder pseudonymen Antragstellung anscheinend befürwortet, wird von der Landesregierung eine solche Antragstellung kritisch gesehen, zumal das Verfahren von „Frag den Staat“ mit der Nennung eines Namens eines Antragstellers nicht einmal vorgibt, den Antrag anonym stellen zu wollen. Die Möglichkeit einer anonymen oder pseudonymen Antragstellung lässt sich jedenfalls nicht aus § 5 Abs. 1 Satz 2 IFG NRW folgern, der in bürgerfreundlicher Form die unterschiedlichen Wege einer Antragstellung zulässt. Das heißt aber nicht, dass bei der Antragstellung darauf verzichtet wird, den Antragsteller identifizie-

ren zu können. Auch der in der Gesetzesbegründung des IFG NRW herangezogene Gedanke, dass der freie Zugang zu Informationen als wesentlicher Bestandteil des Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip gesehen wird, stellt keinen Widerspruch dazu dar, dass die Wahrnehmung von Rechten, sei es im Verwaltungsverfahren, sei es im prozessualen Verfahren, in offener Form von einer identifizierbaren Person erfolgt.

Beschränkt man sich bei der Prüfung nicht nur auf die Regelungen des IFG NRW, sondern zieht insbesondere wegen des Aspektes der Antragstellung auch ergänzend das Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) hinzu, so sieht auch die Regelung in § 22 VwVfG NRW vor, dass der Antrag im Verwaltungsverfahren als empfangsbedürftige Willenserklärung zumindest einen Mindeststandard wie Name und Anschrift vom Zugangswilligen enthalten muss, d. h. eine Rückführbarkeit auf eine konkrete Person ermöglichen soll.

Das IFG NRW regelt das Verwaltungsverfahren nur insoweit, als es spezielle Vorgaben macht, darüber hinaus findet die Vorschrift des VwVfG NRW ergänzend Anwendung.

Das Vorliegen eines konkreten Antragstellers mit zustellungsfähiger Adresse ist daher auf jeden Fall unverzichtbar, wenn es darum geht einen ablehnenden Bescheid oder einen Gebührenbescheid zuzustellen, denn nur so kann der Zeitpunkt der Zustellung und der Ablauf einer Rechtsbehelfsfrist nachgeprüft werden.

Aber auch zu einem früheren Zeitpunkt kann es bei einem Verfahren von „Frag den Staat“ geboten sein, sich Mindestangaben zu der Person des Antragstellers oder Bestätigungen, dass „Frag den Staat“ die Anfrage berechtigterweise stellt, zu verschaffen. Solche Fälle liegen insbesondere dann vor, wenn durch die konkrete Anfrage ein erheblicher Aufwand für die angefragte öffentliche Stelle hervorgerufen wird. In solchen Fällen wäre es aus verfahrensökonomischen Gründen geradezu geboten, die Frage einer zulässigen Antragstellung bei „Frag den Staat“ zu Beginn des Verwaltungsverfahrens zu erfragen. Sollte eine solche Überprüfung hier nicht zu belastbaren Ergebnissen führen, so drängt sich die Frage auf, ob überhaupt ein bearbeitungsfähiger zulässiger Antrag gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 IFG NRW vorliegt.

Ergänzend wäre die Landesregierung dankbar, wenn der LDI sich der Prüfung der datenschutzrechtlichen Frage der Rechtmäßigkeit der von „Frag den Staat“ betriebenen Datenbank annehmen würde. Nach wie vor bestehen erhebliche Zweifel, dass diese Datenbank rechtmäßig ist, weil sie elektronische Dokumente enthält, die die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in einen Zusammenhang mit ihrem Handeln im Rahmen ihrer Zuständigkeit stellt. Durch das Vorhalten dieser Dokumente und der Zurverfügungstellung im Internet findet eine Datenverarbeitung im Sinne eines Erhebens, eines Speicherns und eines Übermittels statt.

Diese Datenverarbeitung personenbezogener Daten erscheint nicht gerechtfertigt, weil sie auf keiner gesetzlichen Grundlage beruht, von keiner Einwilligung der betroffenen Amtsträger gedeckt ist und sogar selbst dann erfolgt, wenn einer Veröffentlichung der Antwort im Internet ausdrücklich widersprochen wird.

Auch die Vorschrift des § 9 Abs. 3 IFG NRW, die bestimmten betroffenen Personen im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit nur einen eingeschränkten Schutz zukommen lässt, rechtfertigt eine solche Datenverarbeitung im Internet nicht. Diese Regelung, die dazu führt, dass bestimmte Angaben gemäß § 9 Abs. 3 IFG NRW eben nicht vor einer Veröffentlichung geschwärzt werden müssen, besagt jedoch nichts darüber, dass solche Dokumente systematisch von einer privaten Stelle in einer Datenbank im Internet der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden dürfen. Von einer „normenklaren Vorschrift“, die genau dieses Handeln erlaubt, kann daher nicht ausgegangen werden.

Von Seiten der Landesregierung würde es daher begrüßt, wenn sich der LDI in dieser Frage für den Schutz der Daten der betroffenen Beschäftigten der öffentlichen Stellen einsetzen würde. Die Landesregierung hatte schon im Vorfeld der Veröffentlichung des Datenschutz- und Informationsfreiheitsberichtes den LDI auf diese Problematik hingewiesen, aber hierzu keine abschließende Antwort erhalten.

12.4 Informationsfreiheit und Einsichtsrechte nach anderen Normen

Der Vorgang wird derzeit im Rahmen der Rechtsaufsicht im Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter geprüft.